

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte

Maschinen gemeinsam nutzen

Was bei Gründung und Auflösung zu beachten ist

Steuerfalle Bauabzugsteuer

Die Freistellungserklärung vorlegen lassen

Vorsicht bei Auslandsrechnungen

Nur den Nettobetrag an den Lieferanten bezahlen

Wie steht unser Betrieb da?

Die Bilanzanalyse zeigt die Reserven auf





Treukontax
Steuerberatung



Zahlen fuchs?

Zahlen faszinieren Dich?
Du hast Interesse am Steuerfach?

Azubi zum Ausbildungsstart im September 2023

Starte bei einer der führenden Steuerberatungen erfolgreich in die Zukunft. Steuerfachangestellte/r ist ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller Job. Bei uns arbeitest Du im Team, erhältst intensive fachliche Betreuung und hast einen persönlichen Ansprechpartner. Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Dir eine attraktive Vergütung. Nach der Ausbildung warten konsequente Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dich.

**Die Treukontax Steuerberatung – Dein größter
Ausbilder im Steuerfach in Bayern.**



1.400
Mitarbeiter



>70
Kanzleien



100%
Karriereentwicklung
und Weiterbildung



74.000
Zufriedene
Mandanten

**Du hast Fragen? Wir freuen uns, wenn Du Dich bei uns meldest:
ausbildung@treukontax.de**

Hier findest du mehr Infos →



Treukontax Steuerberatung GmbH
Wir freuen uns auf Deine
Bewerbung!

www.jobs.treukontax.de

Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Maschinen gemeinsam nutzen	4
Bauabzugsteuer: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht	6
Auslandsrechnungen: Nur den Nettobetrag zahlen	8
Hausverkauf bei tageweise vermieteten Räumen	10
Kleine PV-Anlagen rückwirkend ab 2022 steuerfrei	10
Ehe-Vorschaltmodell beim Firmenwagen zulässig	10
Jetzt doch niedrigere Gewinne bei 13a-Landwirten	11
Keine Umsatzsteuer auf Vorkosten des Schlachtviehs	11
Bilanzanalyse: Wie steht unser Betrieb da?	12
Zahlen und Fakten zur Viehhaltung in Deutschland	15

Wichtige Steuertermine

	Steuertermin	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer März 2023	11.04.2023	14.04.2023
Lohnsteuer April 2023	10.05.2023	15.05.2023
Lohnsteuer Mai 2023	12.06.2023	15.06.2023
Umsatzsteuer¹⁾		
Umsatzsteuer Februar 2023	11.04.2023	14.04.2023
Umsatzsteuer März 2023	10.05.2023	15.05.2023
Umsatzsteuer April 2023	12.06.2023	15.06.2023
Umsatzsteuer I. Quartal 2023	10.05.2023	15.05.2023
Einkommensteuer		
Vorauszahlung I. Quartal 2023	10.03.2023	13.03.2023

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

¹⁾ bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde

Was kommt 2023 auf die Landwirtschaft zu?

Nach dem sehr ereignisreichen Jahr 2022 geht es in diesem Jahr zunächst mit bekannten Themen weiter. So bleiben zum Beispiel die Erstellung und die Abgabe der Grundsteuererklärungen für die Steuerkanzleien trotz der in Bayern gewährten erneuten Fristverlängerung bis Ende April 2023 weiterhin eine große Herausforderung.

Aber auch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges werden uns wohl leider auch in diesem Jahr weiter begleiten. Neben Folgen, die wie beispielsweise die hohen Energiepreise alle Bürger und Betriebe mehr oder weniger stark betreffen, besteht gerade im betrieblichen Bereich die Gefahr, dass man zusätzlich auch noch zur Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen der Politik herangezogen wird.

Ein Beispiel dafür ist die Gegenfinanzierung der Strompreisbremse durch die Erlösabschöpfung bei den Stromerzeugern. Die ursprünglichen Pläne, die insbesondere durch den Einsatz von Bauernverband und Fachverband Biogas erheblich entschärft werden konnten, hätten für viele Biogasanlagen das Aus bedeutet. Deswegen wird man auch in diesem Jahr aufpassen müssen, mit welchen Instrumenten – gerade im steuerlichen Bereich – der Staatshaushalt saniert werden soll.

Zusätzlich gibt es aber auch schon neue Themen, die den bauerlichen Berufsstand in diesem Jahr beschäftigen werden. Zu nennen ist hier insbesondere die Kritik des Bundesrechnungshofes an der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in der Land- und Forstwirtschaft. Über den weiteren Fortgang dieser Diskussion werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Losgelöst von aktuellen politischen Themen wollen wir Sie aber natürlich auch im Jahr 2023 wieder umfassend über steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen informieren. So finden Sie in diesem Heft u. a. einen Beitrag über Kooperationen in der Landwirtschaft und die damit zusammenhängenden Steuerfragen. Mit der Bauabzugssteuer einerseits und dem Reverse-Charge-Verfahren bei der Umsatzsteuer andererseits werden außerdem zwei eher unbekannt Themen behandelt, die aber im Einzelfall ein erhebliches Steuerrisiko darstellen können. Wer hier Bescheid weiß, kann unangenehme Folgen vermeiden.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: BBV Steuerberatung für Land- und Forstwirtschaft GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München

Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bbvv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 400580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Lothstr. 29, 80797 München, Tel. +49(0)89-12705-126, Fax. +49(0)89-12705-130, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, 93001 Regensburg.

Der Bezugspreis für diese Zeitschrift ist für Mandanten der BBV-Steuerberatung kostenfrei. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Titelfoto: agrarfoto.com



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen

www.pefc.de

Foto: Herausgeber



Toni Kreckl und Sven Keller (rechts)
Geschäftsführer der BBV Steuerberatung



Foto: Agrarfoto.com

Eine Bruchteilsgemeinschaft ist steuerlich einfach: Ein Einsatz der Maschinen bei Nichtmitgliedern ist dann aber nicht zulässig.

Maschinen gemeinsam nutzen

Was bei Gründung und Auflösung von Gemeinschaften zu beachten ist

Im Wirtschaftsleben sind Zusammenschlüsse und Kooperationen sehr angesagt. Abhängig von den Zielen sind zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation zu finden. Und diese ziehen natürlich steuerrechtliche Fragen nach sich. Auch in der Land- und Forstwirtschaft gibt es viele Kooperationsformen. Diese beginnen bei einfachen Bruchteilsgemeinschaften zum Erwerb einer Maschine und enden – vor einer endgültigen Betriebsvereinigung – in Gemeinschaftsunternehmen wie z. B. bei Tierhaltungskooperationen.

Während neue, größere Strukturen regelmäßig mit umfangreicher rechtlicher und steuerlicher Beratung einhergehen, sind in der Land- und Forstwirtschaft auch Kooperationen von nicht so großer Tragweite an der Tagesordnung, für die nicht immer rechtzeitig vorher Rat eingeholt wird. Nachfolgend wollen wir uns mit der kleinsten Form der Kooperation mit gemeinsamem Vermögen, der Bruchteilsgemeinschaft be-

schäftigen. Denn bereits an dieser Form erkennt man die Komplexität der steuerlichen Würdigung.

Bei neuen Maschinen ist angesichts steigender Preise der Weg in eine gemeinsame, überbetriebliche Investition ein geeigneter Ansatz zur Kostenreduzierung. Bevor mehrere Landwirte zusammen eine Maschine kaufen, stellt sich die Frage, unter welchem Namen sie dies tun.

Bruchteilsgemeinschaft oder Maschinengesellschaft

Abhängig davon, wie die Maschine verwendet werden soll, folgt aus der geplanten Verwendung die Folgerung, ob eine bloße Bruchteilsgemeinschaft ausreicht oder weitergehend eine Maschinengesellschaft gebildet werden soll. Alleine diese Unterscheidung hat weitreichende steuerliche Konsequenzen. Denn eine Bruchteilsgemeinschaft ist rechtlich von einer Gesell-

schaft bürgerlichen Rechts (GbR) abzugrenzen. Die Unterscheidung ist jedoch nicht einfach. Nach den Grundsatzdefinitionen liegt eine GbR und keine Gemeinschaft mehr vor, wenn die Personengruppe einen gemeinsamen Zweck verfolgt, über einen Gesellschaftsvertrag verfügt und die Beteiligten Gesellschafterbeiträge zu erbringen haben.

Soll die angeschaffte Maschine ausschließlich in den eigenen Betrieben der beteiligten Landwirte verwendet werden, stellt sich die Bruchteilsgemeinschaft nach der Zweckbestimmung als bloße Kostenteilungsgemeinschaft dar. Für die Gründung einer Bruchteilsgemeinschaft reicht bereits der Erwerb der Maschine durch die Landwirte als Miteigentümer aus. Einen schriftlichen Vertrag braucht es nicht. Die Landwirte müssen nur regeln, wie sie unter sich den Kaufpreis und die laufenden Kosten aufteilen. Da die Gemeinschaft nicht für außenstehende Landwirte tätig wird, sind



mangels gemeinsamer Gewinnerzielungsabsicht keine eigenen Bilanzen oder Einnahmenüberschussrechnungen erforderlich. Auch Gewerbesteuer fällt nicht an.

Ihre Abschreibungen und laufenden Kosten setzen die Landwirte als Betriebsausgabe in ihren eigenen Landwirtschaftsbetrieben ab. Dabei kann z. B. jeder Landwirt für seinen Miteigentumsanteil an der Maschine eigene Abschreibungen geltend machen, wie z. B. die degressive Abschreibung oder die Sonderabschreibung. Umsatzsteuern fallen auch nicht an, da die Gemeinschaft nicht am Markt auftritt. Bei einer Bruchteilsgemeinschaft versteuern die Landwirte ihre Umsätze im Rahmen ihrer eigenen Betriebe, sodass sie für die gemeinsame Nutzung der Maschine keinen großen zusätzlichen Aufwand haben.

Den Rechnungsbetrag richtig auf die Beteiligten aufteilen

Sofern an der Bruchteilsgemeinschaft vorsteuerabzugsberechtigten Landwirte beteiligt sind, muss aber über die richtige Rechnungsstellung der Weg zum Vorsteuerabzug sichergestellt werden. Die zum Vorsteuerabzug berechtigten Landwirte können hier entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Maschine für diese Anteile in ihren jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben den Vorsteuerabzug beantragen. Dazu muss der Landmaschinenhändler eine Rechnung an die Bruchteilsgemeinschaft erstellen. Aus dieser Originalrechnung nehmen die Landwirte ihren anteiligen Vorsteuerabzug in den Einzelbetrieben vor. Die Landwirte müssen die Rechnung z. B. durch handschriftliche Anmerkungen mit ihren Beteiligungsverhältnissen und ggf. Adressen ergänzen. Eine Kopie dieser verbesserten Rechnung reicht dann für den Vorsteuerabzug aus.

Überbetrieblicher Einsatz ist nur mit einer Gesellschaft möglich

Wollen die Landwirte gemeinsam mit der Maschine auch für andere Betriebe tätig werden, wird aufgrund dieser Zweckbestimmung eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes geschaffen, die steuerlich gesehen ein eigenes Rechtsgebilde darstellt. Für die Gesellschaft sind Gewinne zu ermitteln, Steuererklärungen einzureichen

und insbesondere Umsatzsteuern ans Finanzamt abzuführen. Bei einer Maschinengesellschaft sind also die steuerlichen Folgen relativ klar, aber eben ziemlich aufwendig und das kostet natürlich.

Indem die Gesellschaft die Maschine nicht nur in den Höfen der Gesellschafter verwendet, sondern auch anderen Landwirten gegen entsprechendes Geld zur Nutzung überlässt oder sogar Dienstleistungen damit erbringt, tritt diese durch ihre Umsätze und Abrechnungen nach außen am Markt als umsatzsteuerlicher Unternehmer auf. Die Landwirte haben ein Gemeinschaftsunternehmen. Dieser Betrieb unterliegt der Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuerpauschalierung steht nicht zur Diskussion, da die Maschinengesellschaft selbst keinen landwirtschaftlichen Betrieb unterhält.

Als voll steuerpflichtiges Unternehmen steht ihr der volle Vorsteuerabzug aus dem Maschinenkauf zu. Benötigt wird dafür eine ordnungsgemäße Rechnung, adressiert an die Gesellschaft. Für die Fremdleistungen, aber auch für den Eigenverbrauch, muss die Maschinengesellschaft ihrerseits 19 % Umsatzsteuer abrechnen und ans Finanzamt abführen. Sie schreibt Rechnungen an die nutzenden Landwirte, die ihrerseits, sollten sie regelbesteuernde Landwirte sein, daraus die Vorsteuer ziehen.

Diese Maschinengesellschaft ist wie eine Lohnunternehmen zu sehen, das für andere Betriebe tätig wird. Der gemeinsam ermittelte Gewinn wird vom Finanzamt ge-

sondert festgestellt und den Landwirten zur Besteuerung als Beteiligungsgewinn zugewiesen. Wird der Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € überschritten, fällt auch noch Gewerbesteuer an. Ob die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer dies kompensiert, ist jeweils von den persönlichen Steuerverhältnissen der Landwirte abhängig.

Alles hat einmal ein Ende: Wie löst man Gemeinschaften wieder auf?

Liegt eine GbR vor, verfügen die Landwirte über Gesellschaftsanteile, die sie z. B. alleine oder zusammen mit den anderen Landwirten verkaufen aber auch verschenken können. Alternativ können sie die Gesellschaft auch nach den allgemein bekannten Regeln auflösen und abwickeln. Bei einer Gemeinschaft können die Landwirte über ihre Miteigentumsanteile auch frei verfügen. Der größte Unterschied liegt hier bei der Umsatzbesteuerung. Wird das gemeinsame Unternehmen beendet, wird auf Ebene der GbR auch die Umsatzsteuer für den Verkauf oder die Entnahme der Maschine festgesetzt. Da eine Bruchteilsgemeinschaft kein eigenes Unternehmen ist, muss die Umsatzsteuerfrage wiederum bei den beteiligten Landwirten gelöst werden.

Um Probleme mit dem Käufer – zwecks Erwerb von bloßen Miteigentumsanteilen – zu vermeiden, könnte z. B. ein an der Bruchteilsgemeinschaft beteiligter Landwirt in einem ersten Schritt zunächst von den anderen Landwirten deren Miteigentumsanteile erwerben und anschließend die Maschine als Ganzes verkaufen. Macht den Schlussverkauf ein Betrieb mit Regelbesteuerung, kann er von den Umsatzsteuerbeträgen, die ihm die anderen Landwirte in Rechnung stellen (egal ob pauschal 9 % oder regelversteuert 19 %), den Vorsteuerabzug vornehmen. Bei dieser Vorgehensweise entsteht den Landwirten der Bruchteilsgemeinschaft kein Umsatzsteuerschaden.

Fazit: Wenn eine Bruchteilsgemeinschaft gewollt ist, sollten die Landwirte sorgfältig ihren Absichten treu bleiben. Will man auch für andere Betriebe tätig werden, müssen die rechtlichen und steuerlichen Veränderungen zeitnah geklärt werden.

Steuerberater Maximilian Büttner
Treukontax Nürnberg

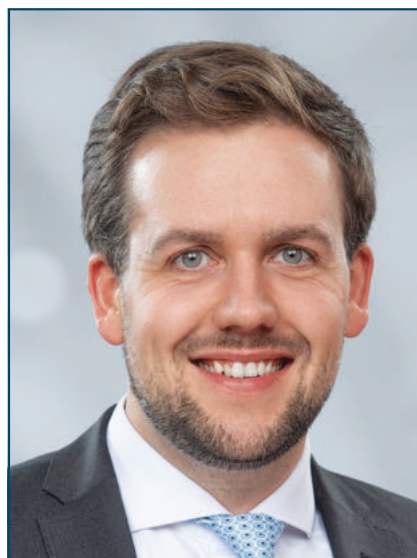


Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberater Maximilian Büttner

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Steuerfalle Bauabzugssteuer: Die Freistellungserklärung vorlegen lassen



Bauabzugssteuer: Kann der Handwerker keine Freistellungserklärung vorweisen, sollte man nur 85 % des Rechnungsbetrages überweisen.

Foto: Agrarfoto.com

Die Bauabzugssteuer gibt es schon seit 2002, also über 20 Jahre! Sie wurde eingeführt, um im Baubereich die Schwarzarbeit und die illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Vielleicht ist gerade ihr Alter das Problem, dass sie immer wieder in Vergessenheit gerät. Anlass genug für die Finanzverwaltung, in einer aktuellen Verwaltungsanweisung vom Juli 2022 nochmals die Grundzüge der Bauabzugssteuer aufzuarbeiten. Da sich die Abzugssteuer an die Auftraggeber und nicht an die ausführenden Baufirmen richtet, muss sich grundsätzlich jeder Unternehmer und damit auch jeder Landwirt ihrer bewusst sein.

Der Bauherr muss die Rechnung des Handwerkers sorgfältig prüfen

Wenn auf dem Hof ein Neubau errichtet wird, Um- und Ausbauten oder auch nur Reparaturen stattfinden, wird der Landwirt zum Bauherren, wenn er dafür Handwerker in Anspruch nimmt. Flattert ihm dann die Rechnung ins Haus, ist er gefordert. Er muss die Rechnung nicht nur inhaltlich und betragsmäßig kontrollieren und checken, ob sie für die Buchhaltung ordnungsgemäß ist. Als Leistungsempfänger muss er auch prüfen, ob er den Rechnungsbetrag voll bezahlen darf oder aber davon Steuerab-

Beispiel zur Berechnung der Bauabzugssteuer

Ein Landwirt aus Deutschland beauftragt eine österreichische Baufirma mit der Erstellung des Rohbaus für eine neue Wirtschaftshalle. Der Rechnungsbetrag lautet über 200 000 €. Dem Landwirt wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt.

Folge: Der Landwirt schuldet infolge der Beauftragung des ausländischen Unternehmers die anfallende Umsatzsteuer mit 19 % = 38 000 € (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers).

Aufgrund der fehlenden Freistellungsbescheinigung muss er zusätzlich 35 700 € (15 % des Brutto-Rechnungsbetrages von 200 000 € + 38 000 € = 238 000 €) an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt des österreichischen Bauunternehmers abführen. Die zusätzliche Bauabzugssteuer darf der Landwirt von der Rechnungssumme abziehen. Der deutsche Landwirt muss dem österreichischen Bauunternehmer damit nur 164 300 € überweisen.

züge einbehalten muss. Eine mögliche Abzugsposition ist die Bauabzugssteuer. Aber auch in umsatzsteuerliche Hinsicht gibt es Verpflichtungen. Lesen Sie dazu den nachfolgenden Betrag über die 13b-Umsatzsteuer.

Als Auftraggeber von Handwerkerleistungen muss er darauf achten, dass die Bauabzugssteuer geprüft und ggf. ordnungsgemäß abgeführt wird. Denn für diese Steuer nimmt das Finanzamt den Landwirt als Bauherren in die Zahlungspflicht. Wird die Steuer fälschlicherweise nicht einbehalten, wird dies für ihn teuer.

Die Wirkungsweise der Steuer ist schnell

erklärt. Werden im Inland Bauleistungen erbracht und legt der Handwerker dafür keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, muss der Bezieher der Leistungen, wenn er in umsatzsteuerlicher Sicht Unternehmer ist, vom Brutto-Rechnungsbetrag 15 % Bauabzugssteuer einbehalten und direkt ans Finanzamt überweisen. Diesen Steuerabzug bekommt der Handwerker dann später auf seine mögliche Steuerschuld wie eine Vorauszahlung angerechnet. Wird der Abzug nicht vorgenommen, haftet der Leistungsempfänger dafür. Wichtig: Die Bauabzugssteuer wird fällig, egal ob der Handwerker Inländer oder Ausländer ist! Mit

dieser Steuervorauszahlung will der Staat sicherstellen, dass die Handwerker ihren Steuerzahlungspflichten nachkommen.

Liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung der Baufirma vor?

Bevor man in die Bauabzugssteuer einsteigt, ist daher zunächst die Prüfung angesagt, ob für die bezogene Bauleistung eine wirksame Freistellungsbescheinigung vorliegt. Freistellungsbescheinigungen bekommen alle Handwerker, die ihren Steuerpflichten beim Finanzamt ordnungsgemäß nachkommen. Fehlt sie, muss sie der Betriebsinhaber anfordern, bevor er die Zahlung anweist.

Bei der Frage, ob die vorgelegte Freistellungsbescheid wirksam ist, ist Sorgfalt angesagt. Denn nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Bescheinigung im Zeitpunkt der Zahlung gültig sein und der Landwirt „muss auf deren Rechtmäßigkeit vertrauen können“. Natürlich kann es sein, dass die Handwerker z. B. einfach vergessen, die Verlängerung ihrer Freistellungsbescheinigung zu beantragen. Also muss geprüft werden, ob deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist. Denn Freistellungsbescheinigungen werden im Regelfall auf maximal drei Jahre ausgestellt.

Weiterhin muss die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen sein und eine Sicherheitsnummer tragen. Wird dem Landwirt eine Kopie vorgelegt, müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein. Hat der Landwirt Zweifel, muss er die Gültigkeit mittels elektronischer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern prüfen. Alternativ kann er auch bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt nachfragen. Liegt kein gültiger Nachweis vor, egal aus welchen Gründen, muss der Landwirt dann die Bauabzugsbesteuerung prüfen.

Ohne Freistellungsbescheinigung des Handwerkers kann sich der Bauherr die Abzugssteuer nur sparen, wenn er mit den bezogenen Leistungen die Freigrenze von 5000 € nicht überschreitet. Für die Ermittlung der jährlichen Bagatellgrenze sind alle von demselben Handwerker bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Eine weitere Befreiungsregelung gibt es für kleinere Unternehmer. Einerseits

brauchen Vermieter von nicht mehr als zwei Wohnungen die Bauabzugssteuer generell nicht beachten. Andererseits dürfen Vermieter und Verpächter, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze haben, eine erhöhte Bagatellgrenze von 15000 € beanspruchen. Landwirte, egal ob sie ihre Umsätze pauschal versteuern oder der Regelbesteuerung unterliegen, stehen mit Ausnahme der 5000 € Grenze diese Vorteile aber nicht zu.

Bei der Ermittlung der konkret einzu-behaltenden Bauabzugssteuer sind verschiedene Punkte zu prüfen. Wer ist wofür abzugspflichtig? Die Steuer trifft Bauleistungen. Das sind alle Arbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Damit fällt keine Abzugssteuer an für rein planerische Arbeiten von Architekten oder Statikern, bloße Materiallieferungen, die Entsorgung von Baumaterial sowie für eine Reinigung oder die Anmietung von Maschinen. Auch die Anlage von Bepflanzungen oder das Verlegen und die Reparatur von Drainagen sind keine Bauleistungen.

Welche Bauleistungen sind steuerpflichtig?

Betroffen sind die Bauwerke im unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers. Dies sind Handwerkerleistungen für die auf der Hofstelle vorhandenen Ställe und Wirtschaftsgebäude. Aber auch Vermietungsimmobilen wie Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeeinheiten werden einbe-

zogen. Nur Handwerkerleistungen für privat genutzte Immobilien wie das Betriebsleiterwohnhaus sind außen vor.

Die Steuer beschränkt sich aber nicht nur auf Gebäude. Wirtschaftsgüter, die fest mit dem Boden verbunden sind oder aufgrund ihrer Schwere auf dem Erdboden ruhen, gelten auch als Bauwerke. Damit unterliegt auch die Herstellung oder Reparatur von Scheinbestandteilen oder Betriebsvorrichtungen der Steuer. Ein Klassiker hierzu sind Photovoltaikanlagen. Während die Finanzrechtsprechung nur Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Fundament als Bauwerk eingestuft hat, stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung alle Photovoltaikanlagen Bauwerke dar. Damit wird auch z. B. der Austausch von Modulen durch den Solarteil abzugspflichtig.

Die Bauabzugssteuer beträgt 15 % vom Bruttobetrag der Rechnung

Der Steuersatz beträgt 15 %. Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag der Rechnung. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich der Umsatzsteuer. Das gilt auch im Falle des § 13b UStG, also wenn der Landwirt als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Fazit: Im Zweifelsfall sollte man stets nur 85 % des Rechnungsbetrages an den Handwerker überweisen. Die 15 % Bauabzugssteuer muss der Landwirt ähnlich dem Lohnsteuerabzugsverfahren zum 10. Tag des nachfolgenden Monats der Zahlung anmelden und ans Finanzamt abführen. Wird angezahlt oder die Rechnung in Raten bezahlt, unterliegt der Abzugssteuer stets nur der tatsächlich geleistete Teilbetrag. Welches Finanzamt das Richtige ist, weiß der Steuerberater.

Abschließend muss der Landwirt dem Handwerker eine Steuerbescheinigung ausstellen. Diese muss Namen und Anschrift des Leistenden, Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag, Höhe des Steuerabzugs und das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, enthalten. Alternativ reicht es aus, wenn er dem Bauunternehmer einen Durchschlag der Steueranmeldung gibt.

Melanie Gurath

Treukontax Bischofswerda



Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberaterin Melanie Gurath

Auslandsrechnungen: Nur Nettobetrag bezahlen Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen ist direkt an den Fiskus abzuführen

Die Befürchtungen des Gesetzgebers, dass Steuern nicht ordnungsgemäß und vollständig bezahlt werden, gibt es auch im Bereich der Umsatzsteuer schon sehr lange. Während die im vorhergehenden Beitrag dargestellte Bauabzugssteuer die Gewinnbesteuerung sicherstellen soll, wird bei der Umsatzsteuer das Ziel über eine Verlagerung der Steuerzahlungspflicht auf die Kunden und Auftraggeber verfolgt. Das Institut der „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, international als Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet, beruht auf einer entsprechenden EU-rechtlichen Grundlage. Derjenige, der als Unternehmer bestimmte Leistungen bezieht, darf nur den Nettobetrag an die ausführende Firma überweisen. Und die anfallende Umsatzsteuer muss er anstelle der ausführenden Firma ans Finanzamt zahlen. So sollen im Bereich der Umsatzsteuer die Steuer ausfälle reduziert werden.

Wie bei der Bauabzugssteuer wird diese Verpflichtung aber nur Unternehmern auferlegt, die auch ansonsten mit dem Finanzamt bereits im Kontakt stehen. Sind die eingebundenen Unternehmer für die bezogenen Leistungen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, entfällt die Überweisung, da die Umsatzsteuer gleich beim Leistungsempfänger mit dem möglichen Vorsteuerabzug verrechnet werden kann. Leider ist es wie so oft im Steuerrecht, dass die Anwendungsbereiche von Bauabzugssteuer einerseits und Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers andererseits nicht deckungsgleich sind. Denn der Erfassungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens ist um ein Vielfaches größer als der der Bauabzugssteuer.

Auch Pauschalierer müssen die Steuer übernehmen

Für beide Abzugssteuern haftet aber der Landwirt, wenn er diese nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Und da es sich um die Umsatzbesteuerung der an den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführten Leistungen handelt, fällt diese Abzugssteuer auch an, wenn der Landwirtsbetrieb seine Um-



Foto: MIS/Imago

Die Umsatzsteuer muss bei Auslandsrechnungen direkt ans Finanzamt abgeführt werden.

sätze pauschaliert. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers trifft daher auch Betriebe, die ansonsten nicht oder nur im begrenzten Umfang mit dem Umsatzsteuersystem der Regelbesteuerung vertraut sind.

Nachfolgend wollen wir Ihnen die wichtigsten Anwendungsfälle vorstellen. Denn wir müssen feststellen, dass die Abzugs-Umsatzsteuer durch Landwirte immer wieder übersehen wird. Hat der Betriebs-

inhaber fälschlicherweise den Bruttobetrag bezahlt und deckt das Finanzamt den Fehler auf, muss er die Umsatzsteuer nochmals bezahlen. Und als Pauschalierer wird er durch den fehlenden tatsächlichen Vorsteuerabzug doppelt belastet, sofern es dem Landwirt nicht gelingt, nachträglich die Umsatzsteuer vom Leistungserbringer wieder erstattet zu bekommen.

Fiskus verlagert Steuerausfallrisiko auf die Landwirte

Wenn das Problem erst im Rahmen der laufenden Buchhaltung oder bei der Erstellung der Gewinnermittlung und Steuererklärungen auftaucht, kann es oftmals schon zu spät sein. Daher ist eine Kenntnis der Anwendungsfälle und eine rechtzeitige Rücksprache mit dem Steuerberater unbedingt angesagt, um Schäden zu vermeiden. Deshalb ist es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch der sichere Weg, im Zweifel zunächst nur den Nettobetrag zu bezahlen.

Mit diesen Formalien und Haftungstatbeständen versucht der Gesetzgeber, sein Steuerausfallrisiko zu reduzieren. Dazu ver-



Foto: Agrarfoto.com

Vorsicht bei Rechnungen von ausländischen Firmen: Die Umsatzsteuer und die Bauabzugssteuer müssen vom Landwirt direkt ans Finanzamt abgeführt werden.

lagert er sowohl die Prüfungspflichten als auch die finanziellen Belastungen der Umsatzsteuerzahlungen auf die Unternehmer und im Bereich der Land und Forstwirtschaft auf die Betriebsinhaber.

Es besteht die Gefahr, dass man die Umsatzsteuer doppelt zahlt

Angefangen hat das Reverse-Charge-Verfahren 2002 mit der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer, die ihre Dienste im Inland anbieten. Mittlerweile gibt es über zehn verschiedene Anwendungsbereiche zur Übernahme der Steuerzahlung durch die Leistungsempfänger. Abweichend vom Grundprinzip der Umsatzsteuer, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer ans Finanzamt schuldet, gibt es hierzu die Sondervorschrift des § 13b Umsatzsteuergesetz. Die umgekehrte Umsatzbesteuerung trifft aber nur Unternehmer, nicht Privatpersonen als Leistungsempfänger. Ob der Auftraggeber aber Regelbesteuerer, Pauschalierer oder Kleinunternehmer ist oder nur steuerfreie Vermietungsumsätze erzielt, spielt dabei keine Rolle.

Und sehr wichtig ist auch die gesetzliche Vorgabe, dass einen Unternehmer die Steuerübernahmeverpflichtung auch dann trifft, wenn er Leistungen für seinen privaten, außerunternehmerischen Bereich bezieht. Das Reverse Charge Verfahren muss der Landwirt also auch bei Leistungsbezügen für sein privates Wohnhaus, anders als bei der Bauabzugssteuer, beachten.

Der größte Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sind seit jeher im Inland ausgeführte Bauleistungen durch ausländische Unternehmer. Der Handwerker darf hier keine Rechnung mit Mehrwertsteuer-Ausweis ausstellen, sondern muss den Auftraggeber auf die Übernahme der Steuer hinweisen. Weiterhin gibt es für durch inländische Bauunternehmer erbrachte Leistungen eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft, aber nur dann, wenn der Leistungsempfänger selbst ein Bauunternehmen ist. Da dies bei Landwirten regelmäßig nicht der Fall ist, trifft dieses Reverse-Charge-Verfahren die Betriebsinhaber mit ihrem Hof nicht. Außer sie hätten daneben selbst einen Baubetrieb und würde hier z. B. Subunternehmerleistungen beziehen.

Die wichtigsten Reverse-Charge-Verfahren

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer
2. Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände außerhalb des Insolvenzverfahrens
3. Grundstückslieferungen
4. Bauleistungen inländischer Unternehmer, wenn der Empfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt
5. Gebäudereinigungsleistungen, wenn der Empfänger selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt
6. Lieferungen von speziellen Waren (u.a. bestimmte Abfälle und Schrott, Gold, Erdgas, Strom, Treibhausmissionen usw.)



Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberater Michael Adler

Umsatzsteuerpflicht geht über die Bauleistungen weit hinaus

Die Übernahme der Mehrwertsteuerzahlung für ausländische Unternehmer geht aber über Bauleistungen weit hinaus. Generell müssen Dienstleistungen, in Abgrenzung zu bloßen Lieferungen, die ausländische Firmen im Inland erbringen, diesem Verfahren unterworfen werden. Dies erfordert zunächst die Prüfung, an welchem Ort in umsatzsteuerlicher Hinsicht die Leistungen erbracht werden. Dazu sieht das EU-Mehrwertsteuerrecht die Grundregel vor, dass Leistungen zwischen Unternehmern aus verschiedenen EU-Staaten dort erbracht werden, wo der Empfänger seinen Sitz hat. Diese Leistungen werden auch als B2B-Leistungen („Business to Business“) bezeichnet. Der Leistungsort wird damit ins Empfängerland verlagert, damit der jeweilige EU-Staat hier besser zu seiner Umsatzsteuer kommt. In der ersten Stufe müsste

folglich der ausländische Dienstleister das deutsche Recht anwenden, sich also hier steuerlich registrieren lassen, Erklärungen abgeben usw.. Um ihm diesen Aufwand zu ersparen, werden im Regelfall über das Reverse-Charge-Verfahren diese Pflichten bis hin zur Steuerzahlung auf den im Empfängerland ansässigen Unternehmer verlagert.

Für Dienstleistungen von Unternehmern aus Nicht-EU-Staaten gibt es zwar diese Ortsverlagerungsregel nicht. Dennoch greift auch hier das Reverse-Charge-Verfahren, sodass der Leistungsempfänger im Inland die Umsatzsteuer bezahlen muss. Da es sich bezogen auf einen Landwirt als Kunden stets um Eingangsleistungen handelt, trifft diese Steuer auch pauschalierende Betriebsinhaber.

Alle vom Landwirt aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen tragen daher das Risiko in sich, dass die Umsatzsteuerzahlungen auf den Hofinhaber übergehen. Egal, ob es z. B. Reparaturen oder Fuhrleistungen sind. Wenn der Dienstleister richtig abrechnet, stellt er eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus und weist den Landwirt auf seine Umsatzsteuerpflichten hin. Also die Anmeldung der Umsatzsteuer beim Finanzamt und die Überweisung des Betrages, sofern der Hof pauschaliert und kein Recht auf Vorsteuerabzug hat. Bestehen an der B2B-Leistung Zweifel, muss der Landwirt abklären, welche Leistungen vorliegen und ob der Unternehmer seinen Sitz im Ausland hat.

Fazit: Die Nichtbeachtung der Umsatzsteuerregeln kann den Landwirt viel Geld kosten. Daher ist hier größte Sorgfalt angebracht. Holen Sie bitte rechtzeitig steuerlichen Rat ein, bevor Sie insbesondere Rechnungen aus dem Ausland bezahlen.

Steuerberater Michael Adler
BBV Steuerberatung Neumarkt

Hausverkauf bei tageweise vermieteten Räumen

Wird ein selbst bewohntes Haus innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn aufgrund der Selbstnutzung eigentlich steuerfrei. Dies gilt aber nach Ansicht des BFH insoweit nicht, als Räume des Hauses tageweise an Dritte vermietet werden. Für diesen Fall gibt es weder eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungsüberlassung. Und zur Ermittlung des anteilig steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes ist als Aufteilungsmaßstab das Verhältnis der Wohnflächen maßgebend.

Im Streitfall hatten die Eigentümer ein selbstgenutztes Reihenhaus nach 6 Jahren wieder verkauft. Nachdem das Finanzamt feststellte, dass zwei Zimmer im Dachge-

schoß des Hauses über 6 Jahre lang tageweise an Messegäste vermietet wurden, forderte es Einkommensteuern ein für einen anteiligen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Durchschnittlich wurden die zwei Räume für ca. 17 Tage im Jahr vermietet. Diese geringfügige Vermietung reichte aus, dass die für die Steuerbefreiung des Verkaufs erforderliche Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ insoweit nicht vorliegt, als der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen. Die vorübergehende Vermietung einzelner Zimmer ist schädlich, wenn der Mieter die vermieteten Räume unter Ausschluss des Vermieters nutzt (BFH, IX R 20/21).

Kleine PV-Anlagen rückwirkend ab 2022 steuerfrei

In der Ausgabe 4/2022 haben wir auf die geplanten Gesetzesänderungen im Jahressteuergesetz 2022 hingewiesen. Damals wollte der Gesetzgeber, dass alle Anlagen bis zu 30 kW ab 2023 von der Einkommensteuer freigestellt werden. Kurz vor Schluss hat der Gesetzgeber die Steuerfreistellung auf den 1.1.2022 zurückbezogen. Damit gelten die neuen Regelungen zumindest für die Gewinnbesteuerung rückwirkend. Es blieb aber dabei, dass die Befreiung kraft Gesetzes und damit ohne Antrag erfolgt. Und sie gilt für alle Anlagen, egal wann diese ans Netz gingen oder gehen.

Steuerfrei sind PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern einschließlich ihrer Nebenge-

bäude mit einer installierten Bruttoleistung bis zu 30 kW. Die 30 kW-Grenze gilt auch für Anlagen auf nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, wie zum Beispiel Gewerbehallen und Wirtschaftsgebäude in der Landwirtschaft. PV-Anlagen auf sonstigen Gebäuden, etwa Mietshäuser und gemischt genutzte Immobilien werden mit einer Leistung bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit privilegiert. Für jede Person oder Personengesellschaft dürfen aber höchstens 100 kW steuerfrei gestellt werden. Leider gibt es eine Unzahl offener Fragen, die die Finanzverwaltung noch nicht beantwortet hat. Wir berichten, sobald weitere Erkenntnisse vorliegen.

Ehe-Vorschaltmodell beim Firmenwagen zulässig

Ist der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil er zum Beispiel nur steuerfreie Umsätze tätigt, sucht man gerne nach Lösungen, um dennoch das Finanzamt an der Finanzierung der Investition zu beteiligen. Durch eine vorgeschaltete Person, die das Wirtschaftsgut kauft und umsatzsteuerpflichtig an den Unternehmer vermietet, kann so eine Anschubfinanzierung über den Vorsteuerabzug erreicht werden.

Natürlich sieht das Finanzamt bei solchen Modellen schnell rot! In der Landwirtschaft lief dies lange als Trennungsmodell für den Stallbau durch pauschalierende Landwirte, bis der Bundesfinanzhof dem ein Ende setzte. Denn er verbot eine Option zur vorsteuerabzugsberechtigenden umsatzsteuerpflichtigen Gebäudevermietung an Pauschalierer.

In einem neuen Streitfall kaufte die Ehefrau eines Arztes einen von diesem ausgesuchten PKW, den sie an ihren Ehemann vermietete. Sie war finanziell von ihrem Ehegatten unabhängig und verfügte über ausreichend Geld, das Auto zu kaufen. Das Kfz nutzte der Arzt im Rahmen einer Praxisgemeinschaft. Das Finanzamt versagte ihr den begehrten Vorsteuerabzug, da es eine missbräuchliche Gestaltung sah. Denn der Pkw wurde auch von der Ehefrau wenigstens auch geringfügig privat genutzt.

Die Bundesfinanzrichter aber gewährten den Vorsteuerabzug. Die Ehefrau ist Unternehmerin, da sie durch den Erwerb eines PKW zur langfristigen Überlassung an den freiberuflich tätigen Ehegatten eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit begründete. Dies gilt auch bei einer Vermietung eines PKW unter Ehegatten, sofern das Auto nicht unmittelbar dem Familienbedarf dient. Die Eigennutzung des Pkw durch die Vermieterin ist unerheblich. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Erfüllung der vertraglichen Vermietung an den Ehegatten.

Unschädlich für den Vorsteuerabzug ist weiterhin, dass die Ehefrau nicht am allgemeinen Markt tätig wurde, sondern ihre Leasingleistungen lediglich an den Ehemann als einzigen Kunden erbrachte, und auch über kein Geschäftslokal verfügte. Folglich liegt hier auch kein Scheingeschäft vor.



Foto: Agrarfoto.com

Die Steuerbefreiung gilt auch für PV-Anlagen bis 30 kW auf Wirtschaftsgebäuden.

Jetzt doch niedrigere Gewinne bei 13a-Landwirten



Foto: Agrarfoto.com

Bei 13a-Gewinnermittlung werden abweichende Zeiträume künftig anteilig erfasst.

Normalerweise dauert es ja, bis sich die Finanzverwaltung zur Anwendung höchstgerichtlicher Finanzrechtsprechung positioniert. Umso überraschender ist es, dass das am Anfang September vom Bundesfinanzhof veröffentlichte Urteil zur 13a-Gewinnermittlung bereits vier Monate später mit einer Übergangsregelung angewendet wird. Die Finanzverwaltung war bislang der fälschlichen Auffassung, dass unabhängig

von der tatsächlichen Länge des Wirtschaftsjahres bei 13a-Landwirten generell ein voller Grundbetrag für ein volles Wirtschaftsjahr anzusetzen wäre. Geklagt hatte ein Übernehmer, der infolge einer zum 1. Juni erfolgten Hofübergabe für das entstandene einmonatige Rumpfwirtschaftsjahr nach Meinung des Finanzamtes einen vollen 12-Monatsgewinn hätte versteuern sollen. Die obersten Finanzrichter geboten

dem Einhalt und urteilten, dass der 13a-Gewinn immer zeitanteilig entsprechend der tatsächlichen Zeitdauer des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen sei.

Die Finanzverwaltung wendet nunmehr das Urteil zugunsten der Landwirte in allen noch offenen Fällen und damit auch rückwirkend an und setzt bei einem verkürzten Rumpfwirtschaftsjahr nur einen verringerten Gewinn an. Im Umkehrschluss muss nun aber bei einem verlängerten Wirtschaftsjahr ein höherer Gewinn versteuert werden. Ein verlängerter Gewinnermittlungszeitraum entsteht z. B. wenn das bisher abweichende Wirtschaftsjahr 30.6. auf das Kalenderjahr umgestellt wird. Dann muss auch das 1,5-fache des normalen 13a-Gewinnes für den 18-Monatszeitraum versteuert werden. Da die Finanzverwaltung ja bislang eine andere Auffassung vertreten hatte, gewährt sie eine Übergangsregelung für die Landwirte, die von der Neuregelung benachteiligt werden. Der höhere Gewinn muss noch nicht für verlängerte Wirtschaftsjahre angesetzt werden, die vor dem 4.1.2023 begonnen haben. Von der zeitanteiligen Ermittlung sind neben dem Grundbetrag von 350 €/ha für die landwirtschaftliche Nutzung auch die Zuschläge für verstärkte Tierzucht und Tierhaltung und die pauschalen Gewinne für Sondernutzungen in Höhe von 1000 € betroffen (BFH, VI R 30/20).

Keine Umsatzsteuer auf Vorkosten des Schlachthofs

Die Preisgestaltungen der Schlachthöfe gegenüber den liefernden Landwirten geben immer wieder Anlass zu Diskussionen mit dem Finanzamt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Schlachthöfe die verschiedensten Kostenpositionen auf ihren Abrechnungen ausweisen. Ein Streitfall aus Bayern hat nun den Weg bis zum obersten Finanzgericht gefunden. Die betroffene Schlachterei rechnete die gekauften Tiere mit Gutschriften gegenüber den Landwirten ab. Von dem sich aus Güteklasse und Gewicht ergebenden Preis für das jeweilige Tier zog die Schlachterei u. a. sonstige „Vorkosten“ ab. Diese Abzüge umfassten die Kosten für das Qualitätsmanagement (einschließlich Kosten für den Veterinär), für die „Audits“, die Einhaltung der erhöhten Hygienevorschriften und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Tiere.

In den AGB des Schlachthofes war geregelt, dass bei Schlachttieren der Eigentums- und Gefahrübergang in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die gesetzliche Schlachttieruntersuchung in der Schlachtereie abgeschlossen und die Tiere freigegeben worden sind. In den vorgelegten Gutschriften wurde pro abgerechnetem Tier eine „Vorkostenpauschale“ vom zuvor errechneten Kaufpreis abgezogen.

Das Finanzamt meinte, dass die Schlachtereie die Vorkosten als eigene Dienstleistung gegenüber den Landwirten erbrachte und umsatzversteuern müsste. Der Bundesfinanzhof (BFH) gelangt wie das Finanzgericht München in erster Instanz aber zu dem Ergebnis, dass der Schlachthof keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen an die Landwirte erbringt, wenn er vom Kaufpreis der erworbenen Tiere die



Foto: Agrarfoto.com

Schlachtvieh: Die Vorkostenpauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

bei der Schlachtung anfallenden Kosten abzieht. Dies gilt aber nur für die Vorkosten, die der Schlachthof in seinem eigenen Interesse aufbringt. Die Vorkosten mindern vielmehr den Preis für die angelieferten Tiere (BFH-Beschluss vom 11. Oktober 2022, XI R 12/20).



Foto: Agrarfoto.com

Mit einer Kurzanalyse kann man sich einen schnellen Überblick über die Zukunftsfähigkeit des Hofes verschaffen.

Wie steht unser Betrieb da?

Wer neue Wege gehen will, muss seine ökonomische Situation kennen

Viele Landwirte wollen neue Einkommensmöglichkeiten erschließen und ihre Art des Wirtschaftens verändern. Wer neue Wege gehen will, muss vorher seine ökonomische Ausgangssituation genau kennen und sollte die Frage klären: „Wie steht mein Betrieb eigentlich da?“ Diese Frage kann man von verschiedenen Seiten beleuchten:

1. Wie stehe ich im Vergleich zu anderen Betrieben da?
2. Ist mein Unternehmen existenzfähig?
3. Kann mein Unternehmen wachsen?
4. Bin ich vielleicht sogar in meiner Existenz gefährdet?

Die Beantwortung der Frage nach der Existenzfähigkeit lässt sich zunächst auf die drei wichtigsten Kennzahlen der Liquidität reduzieren. Dies sind die kurz-, mittel- und langfristigen Kapitaldienstreserven. Die Rechenschritte dazu sind einfach und haben auf einer DIN-A4-Seite gut Platz (Kurzanalyse). Entscheidend sind jedoch die Beurteilung dieser wenigen Kennzahlen und die möglichen Lösungsansätze.

Wichtig bei dieser Betrachtung ist, dass es hier um das Unternehmen insgesamt

geht, d. h. nicht nur um das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (LuF), sondern um alle sieben Einkunftsarten. Stellt man die Frage nach der Existenzfähigkeit des Unternehmens, ist zunächst nicht die Zusammensetzung des Gesamteinkommens wichtig, sondern nur dessen Höhe. Die Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb überhaupt rentabel ist oder möglicherweise durch andere Einkunftsarten querfinanziert wird, spielt an dieser Stelle noch

keine Rolle, sollte aber in einem nächsten Schritt untersucht werden.

Kurzfristige Kapitaldienstreserve: Für Investitionen verfügbares Geld

Schauen wir uns als Erstes die Berechnung der kurzfristigen Kapitaldienstreserve an, die in der Tabelle dargestellt ist. Ausgangspunkt ist der ordentliche Gewinn aus der Buchführung, der um die privaten

So wird gerechnet

1. Kurzfristige Kapitaldienstreserve

Ordentliches Ergebnis (Gewinn)
 – laufende Entnahmen
 + laufende Einlagen
 + Abschreibung
 – Tilgung

= Kurzfristige Kapitaldienstreserve (auch „Cashflow III“ genannt oder „für Investitionen verfügbar“)

2. Mittelfristige Kapitaldienstreserve

Kurzfristige Kapitaldienstgrenze
 – Afa für Maschinen, Betriebsvorrichtungen, andere Anlagen

= Mittelfristige Kapitaldienstreserve

3. Langfristige Kapitaldienstreserve

Mittelfristige Kapitaldienstreserve
 – Afa Gebäude, bauliche Anlagen

= Langfristige Kapitaldienstreserve



Entnahmen und Einlagen korrigiert wird. Anschließend werden noch die Abschreibungen hinzugerechnet und die Tilgung abgezogen. Die so ermittelte Kennzahl „Kurzfristige Kapitaldienstreserve“ wird auch „Cashflow III“ oder „Zur Finanzierung verfügbar“ genannt.

Vereinfacht, dafür aber für jedermann anschaulich und griffig, gibt der Cashflow III an, um wieviel sich der Geldmittelbestand (im Wesentlichen das Girokonto) verändert hat, bevor ein Euro für Investitionen ausgegeben wird. Dieser Betrag kann verwendet werden zur Finanzierung von Investitionen (deshalb „Zur Finanzierung verfügbar“), für zusätzlichen Kapitaldienst (deshalb „Kapitaldienstreserve“) oder für Rücklagen.

Ist der Cashflow III etwa gleich Null (siehe Tabelle, Betrieb 1), bedeutet das, dass allen laufenden betrieblichen und privaten Zahlungsverpflichtungen (z. B. Betriebsmittel, Pachten, Zinsen, Lebenshaltung, Versicherungen, Altenteilleistungen, Tilgung) nachgekommen werden kann, ohne dass sich der Geldmittelbestand verringert. Der Betriebsleiter wird also zunächst gar nichts merken von seiner prekären, existenzgefährdeten Lage. Erst wenn eine Investition ansteht, wird klar, dass keine Geldrücklagen vorhanden sind. Beispielsweise bedeutet das, dass die nächste Maschine fremdfinanziert werden muss mit der Folge, dass sich Zins und Tilgung erhöhen und der Cashflow III negativ wird. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Spirale der Verschuldung.

Ein besonderes Augenmerk ist bei der Berechnung des Cashflow III auf die Tilgung zu richten, denn Umschuldungen, Sondertilgungen und Tilgungsaussetzungen können den Cashflow III erheblich verzerrern. Hier sind unter Umständen Korrekturen notwendig, um zu einer regelmäßigen Tilgung zu kommen.

Mittelfristige Kapitaldienstreserve: Wird die AfA erwirtschaftet?

Mittelfristig sollten zumindest Rücklagen gebildet werden für Investitionen in Maschinen, Betriebsvorrichtungen und anderes mittelfristig gebundenes Anlagevermögen. Damit der Landwirt (abgesehen von der Inflation) auf gleichem Stand bleibt, muss ein Geldbetrag ungefähr in Höhe der Abschreibung dieser Anlagen für Ersatzinves-

Beispiele für eine Kurzanalyse

Kurzanalyse	Betrieb 1 €	Betrieb 2 €	Betrieb 3 €
+ Gewinn/Verlust	20000	40000	60000
- Außerordentliches Ergebnis			
+ Zeitraumfremde Aufwendungen	20000	25000	18000
- Summe zeitraumfremde Erträge	5000	15000	10000
- Ertrag Forstwirtschaft und Jagd	8000		15000
+ Aufwand Forst und Jagd	1000	1000	1000
+ bereinigter Gewinn Forst (Code 6122 Sp. 7 x Ø (100 bis 300 €/ha))	2000	3000	3000
+ Unterhalt Wirtschaftsgeb., baul. Anlagen	10000	10000	20000
- Mittlerer Unterhalt Wirtsch.-geb. (ca. 1 % des Anschaffungswertes)	4000	4000	4000
+/- Sonstige Korrekturen (z. B. außergewöhnl. Reparaturen)			
= Ordentliches Ergebnis	36000	60000	73000
+ Laufende Einlagen	5000	15000	4000
- Laufende Entnahmen	40000	30000	40000
= Ordentliche Eigenkapitalbildung (Unternehmer)	1000	45000	37000
- private Vermögensbildung / Altersvorsorge	6000	3000	2000
= Ordentliche Eigenkapitalbildung (Unternehmen)	-5000	42000	35000
+ Abschreibungen	35000	40000	45000
- Tilgung	29000	47000	25000
+ Korrektur Tilgung (z. B. Sondertilgung, Umschuldung)			
= Kurzfristige Kapitaldienstreserve (Cashflow III, Zur Finanzierung verfügbar)	1000	35000	55000
- AfA Techn. / Andere Anlagen, Dauerkulturen	27000	36000	35000
+ Korrektur AfA techn. Anlagen ...			
= Mittelfristige Kapitaldienstreserve	-26000	-1000	20000
- AfA Bauten	8000	4000	10000
+ Korrektur AfA Bauten			
= Langfristige Kapitaldienstreserve	-34000	-5000	10000
Entnahmen (insgesamt)	100000	100000	120000
- Entnahmen z. Bildung v. Privatvermögen	60000	70000	80000
- Außergewöhnliche Entnahmen			
= Laufende Entnahmen	40000	30000	40000
Einlagen (insgesamt)	50000	60000	64000
- Einlagen aus Privatvermögen	45000	45000	60000
- Außergewöhnliche Einlagen			
= Laufende Einlagen	5000	15000	4000

titionen zur Verfügung stehen. Die bisherige Abschreibung kann jedoch nur eine erste Näherung darstellen.

Genauer ist hier die Frage nach den notwendigen Investitionen pro Jahr in diese Anlagegüter, da dann auch ein möglicher Investitionsstau bzw. eine Übermechanisierung berücksichtigt werden. Aus der Buchführung kann die mittelfristige Kapitaldienstreserve wie folgt ermittelt werden: Ausgangspunkt ist der Cashflow III abzüglich der Abschreibungen für Maschinen, Betriebsvorrichtungen und andere Anlagen.

Liegt die mittelfristige Kapitaldienstreserve etwa bei Null (siehe Tabelle, Betrieb 2), so kann, wie auch bei Betrieb 1, allen betrieblichen und privaten Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden. Zusätzlich kann aber auch der Maschinenpark auf dem Laufenden gehalten werden, ohne dass dafür weitere Schulden entstehen. Die Bildung einer Rücklage für Ersatzinvestitionen in Gebäude- oder in Wachstumsinvestitionen ist dabei allerdings noch nicht möglich. Für einen Betriebsleiter mit 55 Jahren ohne Hofnachfolger kann dies

Wie man die Bilanzzahlen aufbereitet

Das Ordentliche Ergebnis ist der Gewinn, bereinigt um außergewöhnliche Vorgänge, die zufällig in das Wirtschaftsjahr fallen. Dazu gehören zeitraumfremde Erträge (zum Beispiel der Verkauf von Anlagevermögen über oder unter dem Buchwert), zeitraumfremde Aufwendungen (zum Beispiel die Vorsteuer auf Investitionen bei pauschalierenden Betrieben), Forsterträge und -aufwendungen (zum Beispiel durch größeren Holzeinschlag), Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen (zum Beispiel durch größere Dachreparaturen). In der Position „Sonstige Korrekturen“ können weitere einmalige bzw. außergewöhnliche Vorgänge wie größere Flächenzugänge durch Nachbewertung des Feldinventars

oder größere Maschinenreparaturen berücksichtigt werden.

Die Laufenden Entnahmen sind bereinigt um die Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen. Hierbei wird zunächst davon ausgegangen, dass es sich um Geldanlagen handelt, die üblicherweise nur aus steuerlichen Gründen (Abgeltungssteuer von 25 % ist in der Regel geringer als der individuelle Grenzsteuersatz; Freibetrag auf Einkünfte aus Kapitalvermögen) in das Privatvermögen verschoben werden, dem Betrieb aber in vollem Umfang zur Verfügung stehen (Einlagen aus Privatvermögen).

Die Laufenden Einlagen sind bereinigt um die Einlagen aus Privatvermögen. Sowohl die Entnahmen als auch die Einlagen

werden zudem noch korrigiert um außergewöhnliche Positionen, die aber nicht direkt im Jahresabschluss ausgewiesen sind und dementsprechend nur individuell nach Angaben des Betriebsleiters angesetzt werden können.

Die Ordentliche Eigenkapitalbildung (Unternehmer) errechnet sich aus dem Ordentlichen Ergebnis zuzüglich der Laufenden Einlagen und abzüglich der Laufenden Entnahmen. Dieser Betrag steht zwar dem Unternehmer zur Verfügung, in der Regel jedoch nicht in vollem Umfang auch dem Unternehmen, denn der Unternehmer wird einen Teil der Geldanlagen nicht mehr ins Unternehmen zurückfließen lassen, sondern z. B. für die eigene Altersvorsorge zurücklegen. Durch Abzug dieses Betrages errechnet sich die Ordentliche Eigenkapitalbildung (Unternehmen).

beispielsweise durchaus ausreichend sein. Er wird bis zum Ruhestand wahrscheinlich an keine Gebäude- und Wachstumsinvestitionen denken und ist in der Lage, seine notwendigen Maschineninvestitionen mit Eigenmitteln zu finanzieren.

Langfristige Kapitaldienstreserve: Rücklagen für Zukunftsinvestitionen

Ein langfristig existenzfähiger Betrieb muss auch noch Rücklagen bilden für zukünftige Ersatzinvestitionen in Gebäude und bauliche Anlagen und für Wachstumsinvestitionen. Auswertungen haben ergeben, dass die „Wachstumsschwelle“ bei einer langfristigen Kapitaldienstreserve zwischen 5000 und 10000 Euro liegt (siehe Tab. 1, Betrieb 3).

Dieser Betrag erscheint relativ niedrig. Man muss aber bedenken, dass dieser Betrag in der Praxis nur für die anteilige Finanzierung von Gebäudeinvestitionen verwendet wird. Die langfristige Kapitaldienstgrenze errechnet sich wie folgt: Ausgangspunkt ist der Wert für die mittelfristige Kapitaldienstgrenze abzüglich der Abschreibung für Gebäude und bauliche Anlagen.

Ob das Ergebnis ausreichend ist, hängt ganz entscheidend von der aktuellen Situation ab, in der sich der Betrieb gerade befindet. Nicht ausreichend ist das Ergebnis,

– wenn der Cashflow III über mehrere Jahre null oder negativ ist,

– wenn bei einem auslaufenden Betrieb eine mittelfristige Kapitaldienstreserve von mindestens Null nicht erreicht wird

– oder bei einem Betrieb mit der Notwendigkeit, sich weiterzuentwickeln, die langfristige Kapitaldienstreserve von 5000 bis 10000 Euro nicht erreicht wird.

Was kann man tun, wenn die Liquidität nicht reicht?

Ansatzpunkte zur Verbesserung der Liquidität ergeben sich aus den Rechenformeln der Kennzahlen:

Gewinn bzw. Ordentliches Ergebnis: Hier bietet sich ein horizontaler Betriebsvergleich an, um Schwachstellen bzw. Gewinnreserven bei den Erträgen und Aufwendungen ausfindig zu machen.

Privatentnahmen: Auch dieser sensible Bereich beeinflusst die Liquidität und muss deshalb intensiv beleuchtet werden. Dazu gehören auch die Entnahmen für die eigene Altersvorsorge.

Privateinlagen: Ob und in welcher Höhe durch zusätzliches außerlandwirtschaftliches Einkommen die Liquidität verbessert werden kann, hängt unter anderem von der arbeitswirtschaftlichen Situation ab.

Tilgung: Mittel- und langfristig geht es hier vorausschauend um die Darlehens-

laufzeit, die nicht zu kurz und nicht zu lang gewählt werden sollte, und die Möglichkeit der Sondertilgung. Kurzfristige Maßnahmen wie Tilgungsstreckung oder Umschuldung könnten im Falle einer Existenzgefährdung in Betracht gezogen werden.

Notwendige Ersatzinvestitionen: Näherungsweise kann hier die Abschreibung verwendet werden. Zusätzlich sind weitere Aspekte zu berücksichtigen. Bei einem Investitionsstau wird die Abschreibung nicht ausreichen, um die notwendigen Investitionen tätigen zu können, während bei einer Übermechanisierung eine Rücklage in Höhe der Abschreibung nicht notwendig ist.

Fazit: Im Grunde lässt sich in der Bilanzanalyse die Frage nach der Existenzfähigkeit auf die Betrachtung der Kennzahl „Cashflow III“ reduzieren. Das Berechnungsschema ist einfach und kann in der Regel auch vom Landwirt gut nachvollzogen werden. Die Schwierigkeit liegt vor allem in der vollständigen Erfassung des Gesamteinkommens und der Schulden. Entscheidend sind die Interpretation und die Ableitung von Lösungsansätzen. In jedem Fall ist diese Kurzanalyse ein guter Einstieg in eine umfassende Unternehmensanalyse.

Winfried Satzger
Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Agrarökonomie



Zahlen und Fakten zur Viehhaltung in Deutschland

Wie viel Tonnen Fleisch werden in Deutschland produziert? Wie sehen die Betriebsstrukturen aus, wie die Nachfrage? Umfassende Informationen dazu geben die Thünen-Steckbriefe zur Tierhaltung. Die jetzt erschienenen Neufassungen berücksichtigen Daten bis zum Jahr 2022. Neben Schwein, Rind und Geflügel gibt es auch einen Steckbrief zur Aquakultur.

Die Übersichten zeigen, dass sich Produktion, Verbrauch und Exporte in den einzelnen Tierkategorien sehr unterschiedlich entwickelt haben. Während sich die Produktion von Geflügelfleisch in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt hat, ist die Schweineproduktion nach stetigem Anstieg bis 2016 zunehmend rückläufig – von Mai 2020 bis Mai 2022 sanken die Bestände um mehr als 12 %. Dies dürfte auf die seit längerem katastrophale Marktsituation zurückzuführen sein, insbesondere aufgrund der Afrikanischen Schweinepest und der COVID-Pandemie, der gestiegenen Energie- und Futterkosten, dem Arbeitskräftemangel, aber auch wegen der geänderten Verbrauchsgewohnheiten. Hinzu kommt die fehlende Planungssicherheit, vor allem im Hinblick auf die zukünftige Tierwohl- und Umweltpolitik.

Die Rindfleischproduktion stagniert seit Jahren. Die gesamte Fleischproduktion in Deutschland lag 2021 bei knapp

8,23 Millionen Tonnen (inkl. Innereien sowie Schlachtnebenerzeugnissen), was einem Rückgang von knapp 3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Hiervon entfiel mit 4,97 Millionen Tonnen der größte Teil noch immer auf Schweineschlachtungen, gefolgt von Geflügel- und Rinderschlachtungen. Nach wie vor ist Deutschland beim Fleisch ein Nettoexporteur, allerdings in den letzten drei Jahren mit leicht rückläufiger Tendenz. Hauptausfuhrgut war trotz der schwierigen Situation mit großem Abstand Schweinefleisch, das aufgrund des Rückgangs der Exporte in Drittländer fast ausschließlich innerhalb der EU gehandelt wurde.

Der Pro-Kopf-Verzehr an Fleisch betrug 2021 in Deutschland 55 kg. Der Pro-Kopf-Verbrauch – darunter fallen neben der Menge für den menschlichen Verzehr auch die Nutzung in der Heimtiernahrung und die industrielle Verwertung – belief sich auf 82 kg. Beide Werte sind gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen.

Die Steckbriefe greifen bewusst nicht die vielfältigen Diskussionen zum Thema Tierhaltung auf; sie liefern aber einen fachlichen Beitrag, um eben diese gesellschaftliche und politische Diskussion über den Status quo und die Zukunft der Nutztierhaltung in Deutschland auf einer soliden Informationsgrundlage führen zu können. Mehr unter www.thuenen.de.

Sozialwahl: Wer wählt, kann mitbestimmen

Am 31. Mai 2023 findet die nächste Sozialwahl in Deutschland statt. Bei dieser Wahl wird auch über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die nächsten sechs Jahre entschieden. Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Mitgliedern, wovon jeweils 20 aus den Versicherungsträgern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) gestellt werden.

In der Vertreterversammlung können die land- und forstwirtschaftlichen Vertreter auf unterschiedliche Weise Einfluss auf die Entscheidungen der SVLFG nehmen, die sich ganz konkret auf jeden einzelnen Versicherten und die versicherten Unternehmen auswirken. Wie der Bayerische Bauernverband mitteilt, sei es daher besonders wichtig, dass die Forderungen und Anliegen der bayerischen Bauernfamilien im Versichertenparlament der SVLFG mit deutlich vernehmbarer Stimme vertreten werden.

Der Bayerische Bauernverband stellt sich daher als ein Listenträger mit seiner Liste „Bayerischer Bauernverband“ in der Gruppe der SofA zur Wahl. Nur die Liste „Bayerischer Bauernverband“ bietet Gewähr dafür, dass die bayerischen Forderungen auf Bundesebene bei der SVLFG auch gehört und berücksichtigt werden. Die 20 Kandidatinnen und Kandidaten sowie 19 Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Liste „Bayerischer Bauernverband“ stammen aus allen Regionen Bayerns und repräsentieren land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlicher Ausrichtung. Viele Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste tragen zudem Verantwortung in bayerischen berufsständischen Interessensorganisationen. Unterstützen Sie die Liste „Bayerischer Bauernverband“ mit Ihrer Stimme! Weitere Informationen unter: www.sozialwahl-bayern.de.



Foto: Agrarfoto.com

Masthühner in Biohaltung.



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft



Brückenbauer?

Du bist gerne auf den Betrieben vor Ort?
Möchtest in der Steuerwelt durchstarten?

Steuerassistent Landwirtschaft und Agribusiness (m/w/d)

Mach Karriere bei einer der führenden Steuerberatungen mit 1.400 Mitarbeiter:innen und mehr als 70 Kanzleien konzernweit. Unsere Kernkompetenz liegt in der Land- und Forstwirtschaft. Bei Erneuerbaren Energien, Dienstleistungen sowie Direktvermarktung sind wir Steuerprofis. Freu Dich auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit in unserem kollegialen, motivierten Team und die persönliche Beratung auf den Betrieben vor Ort.

- Deine Benefits**
- + Sicherer Arbeitsplatz
 - + Attraktive Vergütung
 - + Gezielte Fortbildung
 - + Gute soziale Zusatzleistungen
 - + Flexible Arbeitszeiten
 - + Betriebliche Altersversorgung

Auf unserer Webseite erfährst Du mehr über unsere Standorte und Deine Karrieremöglichkeiten bei uns.

BBV Steuerberatung für Land- und Forstwirtschaft GmbH
Bewerbungen unter www.jobs.treukontax.de oder per WhatsApp

www.bbv-steuerberatung.de/karriere

Jetzt



bewerben

